



Num. CXXXIV.

Verordnung für die Advocaten, von 1728.

**W**ir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lype &c. Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht &c. Sñgen hiemit männiglich zu wissen, wie daß Wir während Unserer Landes-Regierung mit besonderm Misfallen wahrgenommen, gestalt hin und wieder in Unserer Residenz-Stadt Dermold allerlei Schreiber und Suppliksteller sich finden, welche nicht die geringste Wissenschaft von denen Rechten haben, gleichwol für Advocaten sich ausgeben, und ohne Scheu oder Nachdenken quid pro quo daher schreiben, und dadurch nicht weniger die Parteien in kostbare Weitläufigkeiten und Perceffe verwickeln, als veranlassen, daß Wir mit unzähligen Suppliken behelliget, die Judicia beunruhiget, und Unsere Unterthanen mit Hindanfegung ihrer sonstigen Geschäften, Handthierungen und Gewerben, der Streitsucht und dem Müßiggang nachhangen, mithin nicht nur öfters ihrer gerechten Sache selbst, bei deren entweder nicht zu rechter Zeit beschehenen Beachtung, oder confusen, ungleichen und verkehrten Vorstellung, sondern auch noch dazu ihrer übrigen an dem Proceß und so unnützes Schreibwerk verwendeten gerädesten Mittel verlustig gehen. Wann aber ein solch landverderbliches Unwesen nichts anders wirken kan, als daß eines Theils die Gott gefällige und einem jeden Christlichen Regenten vornemlich zu besorgen obliegende Justizpflege gehemmet, und andern Theils Unsere liebe Unterthanen um das Ihrige gebracht, und zu ihrem Ruin befördert werden, worunter Wir Landesherzlich zu remediren Uns nicht entbrechen mögen: So ordnen und wollen Wir, daß

I. Niemand sich des Suplikstellens, noch der Advocatur bei denen Gerichten Unserer Grafschaft anmaßen solle, er sey dann dazu nicht

nicht weniger tüchtig befunden, als nach abgeschwornem verordneten Eide admittiret, wie dann

II. Diejenige, so inskünftige advocando sich gebrauchen zu lassen willens sind, sich bei Unserer Regierung zu melden, und praevio Examine, oder sonst nach Befinden wegen der Reception, in numerum Advocatorum nicht weniger behrlicher Verordnung, als dagegen der Admiffion bei denen Gerichten zu gewärtigen haben.

III. Denen Procuratoribus ordinariis, welche sich nicht zugleich zu der Advocatur qualificiret, stehet zwar frei, denen Parteien Suppliken, jedoch weiter nicht, als in solchen Angelegenheiten, die keinen Punctum juris, sondern Gnadenfachen und Actus voluntariae jurisdictionis betreffen, aufzulegen. Es sollen aber

IV. Alle an Uns gerichtete Supplicata sowol als alle gerichtliche Producta von denen Procuratoribus oder Advocatis ordinariis, welche dieselbe concipiret, mit Ausdruckung ihres Characters und völligen Namens unterschrieben, sonst aber nicht angenommen, noch quoad effectum juris für exhibiret gehalten, sondern derjenige, welcher ein solches nicht unterschriebenes Supplicatum oder Scripturn exhibiret, nicht nur, sondern auch der Concipiente in 3 Goldgulden Strafe verfallen, anbei, wann dieser unter der Zahl der ordinären Advocaten oder Procuratoren sich befindet, als wider seine geschworne Pflicht handelnd, ab officio removiret, und ihm inskünftige die Advocatur oder Procuratur gänzlich verboten seyn.

V. Unsern Råthen und übrigen der Rechten kündigen Bedienten und Unterthanen ohne Unterscheid, bleibt zwar bevor, in ihren Amts- und respective eigenen Angelegenheiten, ohne besondere Qualifikation die Nothdurft zu verhandeln, und desfalls die Schriften selbst aufzulegen, jedoch, daß sie, und Namens der Magistraten in denen Städten der Syndicus oder Concipient, dieselbe eigenhändig unterschreiben, anbei das Juramentum calumniae generale abschwören, und durch die ordinarios Procuratores behrlicher maßen exhibiren lassen, mithin sich allenthalben gleich denen Advocatis ordinariis ver-

Vermeidung willkürlicher Strafe der Canzlei und Hofgerichts, auch andern Ordnungen und ergangenen gemeinen Bescheiden conformiren, und ohnejenige Ausnahme und Einrede darnach richten. Im Fall sie aber auch andern advocando bedienet seyn wollen, als welches Unsern Räten, so an denen Richtern nicht placiret, sowol als denen Beamten auf dem platten Lande und in denen Städten, in so weit es ihre Amtsgeschäfte leiden, und diese dadurch keinen Aufenthalt gewinnen, vergestalt frei stehet, daß die Vorfällenheit in ihren Amtsgeschäften ad protelandam litem weder präteriret, noch bei Unsern Richtern attendiret werden mögen, so sollen sie sich dazu gleich andern zuforderst qualificiren, und den gewöhnlichen Advocaten-Eid abschwören.

VI. Wenn aber sonst ein Auswärtiger bei Unsern Richtern, als Advocat, nicht recipirter Rechts-Gelehrter, entweder seine eigene oder eines andern Sache zu führen, gemeinet, so sol er die Deductiones und Schriften nicht nur von einem der ordinären Advocaten zuforderst revidiren und unterschreiben lassen, sondern auch diesem so zeitig zuschicken, daß er Zeit habe, solche zu revidiren, inmaßen der Revident und Subscriptent für alles was in der Schrift enthalten, gleich als wenn er solche selbst entworfen hätte, stehen, und dabei nicht gehöret werden solle, wann etwa zu Verzögerung und Aufenthalt der Sache, eingewendet werden wolte, ob sey der Extraneus von der Ordnung nicht informiret, und daß die Schrift zu spät eingelaffen, und deshalb so bald nicht revidiret und abgeschrieben werden können, allermassen auch denen Procuratoren dergleichen vorzubringen, verboten bleibet, und zwar bei Strafe der Ordnung.

VII. Damit auch niemand wegen des honorarii oder deserviti sich zu beschweren habe, noch denen Armen es an behdriger Verhandlung ihrer Nothdurft fehle, so wollen Wir nicht nur die Taxam revidiren und behdrig einrichten lassen, sondern auch gewärtigen, daß denen Armen, welche sich außer Stand befinden, die Gebühr zu zahlen, wann sie solches bescheinigen, die Advocati ordinarii und Procuratores umsonst dienen, allermassen ein jeder derselben nach der Ord.

Ordnung der Reception auf Unserer Räte Verordnung der Armen Sache bei Strafe der Remotion und sonstiger Ahndung zu übernehmen, und solche mit ebendemselben Fleiße und Sorgfalt, als wenn ihnen die Lira dafür wirklich bezahlet würden, pflichtmäßig zu beachten, und auszuarbeiten, schuldig seyn sollen.

VIII. Und obzoh Wir Uns zu denen bey Unseren Richtern vorgezogener maßen admittirten Advocaten versehen, daß, da sie der Rechten kundig und verstehen, was denenselben in facto gemäß, auch keine Sache temere übernehmen, sondern sich zuorderst von deren Beschaffenheit und alligen Umständen sorgfältig informiren lassen werden, so wollen Wir dennoch, und damit niemand um schändten Gewinns willen, sich dazu verleiten lasse, daß, so oft eine Parthei in die Kosten condemniret wird, dasjenige, welches der Advocatus, so die Sache gefuhret, daran verdienet oder verdienen können, ad pias causas hieselbst verfallen seyn, und Unser Fiscalis, wegen dessen Erstatt- und Zahlung, nicht weniger sein Amt beachten, als wann es ein Extraneus derjenige von denen Advocatis ordinariis, so für selbigen die Schriften gezeichnet, dafür einstehen, und desfalls von denen Partheien sich keiner andernwärtigen Vergütung theilhaftig machen solle, und zwar solches alles um so viel mehr, da es höchst unbillig seyn würde, daß die Partheien, welche gleichwol die Rechte nicht verstehen, und sich auf ihre Advocaten verlassen, darunter allein leiden, diese aber von solchem temerären Schreibwerk, noch profitiren solten. Wornach sich mämmiglich zu richten. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold, den 21 September 1728.

M m m m m

Num. CXXXV.